

**II/0-028-**  
**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der**  
**Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS)**  
**der Gemeinde Treffelstein**  
**vom 12. Juni 2025**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Treffelstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Treffelstein erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Treffelstein, ausgenommen die Anwesen Kleeberg Hsnr. 4 und 10, Kleinsteinlohe Hsnr. 2 und Steinlohe 84 sowie durch Mitversorgung im Gebiet der Stadt Waldmünchen der Ortsteil Eglsee mit den Anwesen Eglsee Hsnrn. 8, 9, 10, 11, 12, 12 ½ und 15

durch folgende Maßnahmen:

- Probebohrungen Tiefbrunnen B1 inklusive fachlicher Begleitung
- Bau Tiefbrunnen B1 und Erneuerung Technik Hochbehälter
- Bauwerk Brunnengebäude inklusive Kabelbau und Installation
- Elektroarbeiten inklusive Steuerung
- Planungsbegleitung Ing.-Büro Brandl & Preischl
- notwendige Wegeinstandsetzung im Bayerischen Staatsforstgrund

Die Maßnahmen sind zusammengefasst in dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 8 vom 22.10.2024 zur Feststellung des verbesserungsbeitragspflichtigen Aufwands für die baulichen Sanierung der Wasserversorgung Treffelstein aufgeführt und ersichtlich, welcher zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

...

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### § 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 40 v. H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v. H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
  - a) pro qm Grundstücksfläche 0,09 € netto
  - b) pro qm Geschossfläche 0,50 € netto

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treffelstein, 12. Juni 2025

GEMEINDE TREFFELSTEIN

Helmut Heumann  
1. Bürgermeister



# **BEKANNTMACHUNG**

der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS)  
der Gemeinde Treffelstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Treffelstein hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Treffelstein (VBS/WAS) beschlossen.

Die Verbesserungsbeitragssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 16. Juni 2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach, Zimmer 05, OG, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Tiefenbach, 13. Juni 2025

**GEMEINDE TREFFELSTEIN**

*gez.*

Helmut Heumann  
1. Bürgermeister



Ausgehängt am: 16.06.2025

*F.d.P. [Signature]*

Abgenommen am: 31.10.2025